

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111605/0001-I/4/2015

Betreff: Zu GZ. BMI-LR1340/0001-III/1/2015 vom 31. März 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 12. Mai 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, zu dem mit Note vom 31. März 2015 unter der Geschäftszahl BMI-LR1340/0001-III/1/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Laut den Erläuterungen handelt es sich beim gegenständlichen Entwurf um die Umsetzung einer Maßnahme aus dem aktuellen Regierungsprogramm. Dieses steht unter einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt und setzt die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf voraus, dass das Vorhaben budgetneutral umgesetzt werden kann.

Angesichts eines in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ausgewiesenen Nettofinanzierungsbedarfs des gegenständlichen Vorhabens ohne korrespondierende

Darstellung der Maßnahmen, durch welche Umschichtungspotential in zumindest gleicher Höhe lukriert werden kann, kann derzeit nicht von gegebener Budgetneutralität ausgegangen werden.

Dieses Missverhältnis von zusätzlichem Budgetbedarf einerseits und nicht dargelegtem budgetären Minderbedarf anderseits wird noch dadurch verstärkt, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen in der WFA nicht der gesamte budgetäre Zusatzbedarf aufgrund des vorliegenden Gesetzesvorhabens ausgewiesen sein dürfte. Anhaltspunkte hierfür sind die neu geschaffene „Obliegenheit des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zur Förderung von Vorhaben, die der Vorbeugung verfassungsgefährdender Angriffe dienen“ (§ 7 Abs. 2 PStSG) und vor allem die, wie in den finanziellen Erläuterungen formuliert, „nicht unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Regelungsvorhabens“, hier wohl allen voran die Umsetzungskosten des neuen § 13a Abs. 3 SPG.

Zu § 7 Abs. 2 PStSG wird angeregt, anstelle einer finanziellen Förderung eine Obliegenheit zur ideellen Förderung zu determinieren und die Erläuterungen dem entsprechend anzupassen.

Zu § 13a Abs. 3 SPG ist davon auszugehen, dass nicht lediglich eine abstrakte Ermächtigung zum offenen Einsatz von Körperkameras zur Dokumentation gewisser polizeilicher Einsätze vorgeschlagen wird, sondern das Bundesministerium für Inneres bereits relativ konkrete Vorstellungen (im Sinn von „Planung“) davon hat, welche Ausrüstungserfordernisse (in welchen ungefähren Mengen zu welchen ungefähren Preisen) diese Ermächtigung zur Folge hat: daher wären auch diese Kostenfolgen in die WFA aufzunehmen, samt konkreten Gegenfinanzierungsmaßnahmen innerhalb des Bundesministeriums für Inneres zwecks Erlangung der Budgetneutralität.

Zusammenfassend ist also die Budgetneutralität des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht dargestellt und folglich für das Bundesministerium für Finanzen nicht ersichtlich. Dem

Entwurf kann aus budgetärer Sicht nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die Budgetneutralität nachvollziehbar dargestellt wird – hierbei sind auch die sonstigen, durch Umschichtungen zu bedeckenden Auszahlungserfordernisse in der UG 11 mitzuberücksichtigen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

22.04.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at
	Datum/Zeit	2015-04-22T15:45:58+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		LDp5i5eA6740qcgK/3Ki3VQtE/z1dCwUS9s4LvEpBfLTPysX572eg7qpvy94khE l5kUfgR/h4UYNfVNrkJfSwi06xAdz5MtE0337QOggbYtFISU68Lz9Li9M8qPnBX TqWV6izFzbu8heUmGsdY+qHnGwx9IE16elqhdsM79qp36Vtg1jXC0vhPY7Tm CqdYMAfin1MftZSATVW8lio3HZ2T4srCNQ/f5Y3af8jx8lTZDnsIÖ9gKhh4MGD6 q1LUeHTiEaWmWhzy6rAX56NyOz0jVEvEv2jVhkIQloqkc6VwDm+UwbBbloHzf+ EbqqVMmdHos2XoxHsEXPCYMe8tA==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.